



## Wellness Interaktiv

### Eine Abmahnung ist eingegangen – Was nun?

1. Frist unter Kontrolle nehmen; Telefax wirkt fristwährend!
2. Sich vergewissern: Was genau verbietet die Abmahnung?
  - a) die Verwendung sämtlicher Werbematerialien, dann sollte man sich auf jeden Fall wehren, um eine Auslaufrfrist bereits in Umlauf gebrachter Materialien auszuhandeln
  - b) das Tätigwerden im sämtlichen geschäftlichen Verkehr, dann sollte man sich auch auf jeden Fall wehren, da jedwede Werbung für ein Produkt abgeschnitten ist, was in der Regel völlig unverhältnismäßig ist
  - c) bestimmte Werbeaussagen, dann prüfen, ob diese im Einzelfall berechtigt abgemahnt wurden oder nicht
3. Prüfen, ob verbotene Werbeaussagen
  - a) bestimmt genug sind
  - b) den Verbraucher in die Irre führen können oder
  - c) einem Wellnessprodukt medizinische Wirkung zuschreiben, die nicht beweisbar ist (Sind die Punkte a-c erfüllt, ist die Abmahnung leider berechtigt, man sollte die strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschreiben, das Honorar bezahlen und fristgerecht an die Gegenseite faxen)
4. Ist die Abmahnung berechtigt, kann man aber immer noch den Preis der Vertragsstrafe herunterhandeln, da diese in Relation zur Unternehmensgröße des Abgemahnten stehen muss.
5. Ist die Abmahnung nicht berechtigt, prüfen, ob man sich auf einen Rechtsstreit finanziell einlassen will und kann. Die meisten Abmahner klagen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Prozessrisiko und der Streit geht dann jedenfalls vor Gericht.
6. Prüfen, ob der Abmahner überhaupt zuständig für die Abmahnung ist und ob er das richtige Procedere (also zuerst eine Abmahnung ohne Anwalt im Hintergrund) eingehalten hat.

Dr. iur. Anette Oberhauser, Rechtsanwältin